

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 01. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. September 2022)

zum Thema:

Kein regulärer Unterricht an Berliner Schulen gewährleistet?

und **Antwort** vom 20. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13105
vom 1. September 2022
über Kein regulärer Unterricht an Berliner Schulen gewährleistet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. An welcher Schule, die Staatssekretär Slotty in der Ausschusssitzung am 1. September 2022 erwähnte, aber namentlich nicht nennen konnte, ist die Abdeckung des regulären Unterrichts nicht gewährleistet?

Zu 1: An der, im Rahmen der elften Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie erwähnten, Finkenkrug-Schule kann der Regelunterricht inzwischen abgedeckt werden.

2. An welchen weiteren Berliner Schulen ist aktuell die Abdeckung des regulären Unterrichts nicht gewährleistet?

3. Welche Schulen haben sich hilfeschend an den Senat gewandt, um das Problem, die Abdeckung des regulären Unterrichts nicht leisten zu können, zu lösen?

Zu 2. und 3.: An der Hagenbeck-Schule besteht aktuell ein Fachbedarf in den Fächern Englisch, Spanisch und Musik.

Am Robert-Havemann-Gymnasium besteht aktuell ein Fachbedarf in den Fächern Sport und Kunst.

Für beide Schulen befinden sich Einstellungsvorgänge in der Vorbereitung bzw. im Geschäftsgang. Ab Mitte Oktober 2022 können die Fachbedarfe voraussichtlich gedeckt werden.

An der Bertold-Brecht-Oberschule und an der Schule an der Haveldüne kann der Sportunterricht nur im Umfang von zwei Stunden unterrichtet werden. Dies ist jeweils auf die Turnhallsituation zurückzuführen. Beide Schulen stehen zur Turnhallsituation im Austausch mit dem Schulträger und mit der Schulaufsicht; es sind Erweiterungen geplant.

4. Ist die Abdeckung des regulären Unterrichts an der Grundschule Alt-Karow (insbesondere für die 6. Klassen) gewährleistet?

5. Wie viele Lehrer fallen an der Grundschule Alt-Karow aktuell (krankheitsbedingt) aus? Bei wie viel Prozent liegt die Lehrerausstattung an der Grundschule Alt-Karow? (die dauerhaft fehlenden Lehrer nicht eingerechnet)

Zu 4. und 5.: Die Abdeckung des Regelunterrichts ist in den 6. Klassen laut Stundenplanung gewährleistet.

In der Schule fehlen krankheitsbedingt gegenwärtig vier Lehrkräfte. Die Grundschule Alt-Karow hat mit Stand 7. September 2022 eine Unterrichtsversorgung von 105,6 %.

6. Was folgt für die Zeugnisvergabe, wenn an einer Schule die Erteilung des Unterrichts in einem Fall nicht geleistet werden kann und wie ist dies rechtlich geregelt? Gibt es dann einen Eintrag „unbenotet“ mit Erläuterung?

8. Was folgt für das Schulabschlusszeugnis an der ISS und am Gymnasium, wenn ein Unterrichtsfach nicht oder in einem für eine Benotung unzureichendem Umfang unterrichtet wurde?

Zu 6. und 8.: Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, wird gemäß § 58 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) keine Note erteilt. Gemäß Nummer 5 Abs. 4 der Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse) ist in solchen Fällen in das Notenfeld „n. e.“ (nicht erteilt) einzutragen und der Grund für den nicht erteilten Unterricht unter „Bemerkungen“ anzugeben.

7. Was folgt für den Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule, wenn in der 5. oder 6. Klasse ein Unterrichtsfach nicht oder in einem für eine Benotung unzureichendem Umfang unterrichtet wurde?

Zu 7: In § 56 Abs. 2 SchulG ist festgelegt, dass die Grundschule die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und

6 sowie einer pädagogischen Beurteilung hinsichtlich des Übergangs in die Sekundarstufe I berät.

Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird.

Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 Abs. 2 SchulG die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Grundschulverordnung wird aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften verstärkt berücksichtigt.

Erfolgt in einem Fach keine Bewertung und wird mit „n. e.“ (nicht erteilt) auf dem Zeugnis ausgewiesen, so wird das Fach bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt. Der Divisor wird entsprechend angepasst.

Berlin, den 20. September 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie